

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 31.03.2015 (Abl. Nr. 7 vom 13.04.2015); geändert durch Satzung vom 28.10.2021 (Abl. Nr. 35 vom 08.11.2021), geändert durch Satzung vom 07.06.2023 (Abl. Nr. 13 vom 12.06.2023)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf der Grundlage der §§ 3, 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel (im Folgenden: Stadtverordnetenversammlung) und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie die Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf.

§ 2 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, den Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den Auslagen können zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel zählen. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Satz 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Aufwandsentschädigungssatzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und/oder als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

(2) Kommen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihrer Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen, an drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Aufwandsentschädigungszahlung ab dem vierten Kalendermonat.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt rückwirkend, spätestens zum Ende eines Quartals. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer auf der Anwesenheitsliste des entsprechenden Gremiums ist Zahlungsvoraussetzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro. Zusätzlich steht ihnen für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro zu.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 715 Euro.

(3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten, soweit sie nicht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2, § 7 oder § 8 dieser Satzung erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

(2) Dem Vorsitzenden des Hauptausschusses wird, soweit er nicht Oberbürgermeister oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 560 Euro gewährt.

(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 2 oder 3, § 5 Abs. 2 oder § 7 dieser Satzung erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 15 Euro zu. Dies gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses, wenn er bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leitet.

§ 6 Jugendhilfeausschuss/Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

(2) Mitglieder der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, die auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Mitglieder der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 7 Fraktionsvorsitzende

Den Vorsitzenden der Fraktionen wird, soweit sie nicht Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzender des Hauptausschusses sind, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro gewährt.

§ 8 Stellvertreter

(1) Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Vorsitzenden der Fraktionen stehen 50 vom Hundert der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu, wenn die Vertretungsdauer einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird nach Beendigung der Vertretungszeit entsprechend gekürzt und mit den Folgezahlungen verrechnet.

(2) Ist die Funktion des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses oder des Vorsitzenden einer Fraktion nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung in vollem Umfang.

(3) Dem Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Aufnahme und die Beendigung der Vertretung unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 9 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird bei Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie von der Stadtverordnetenversammlung berufen worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt. Für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, auf deren Vorschlag hin sie in einen Ausschuss berufen worden sind, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

(2) Ortsvorstehern, die an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse teilnehmen, wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro gewährt, sofern ihnen nicht Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 oder § 9 dieser Satzung zusteht.

§ 11 Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000	25,00 Euro
von 5.001 bis 10.000	30,00 Euro
über 10.000	40,00 Euro

(2) Die Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten bei Teilnahme für jede Sitzung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

§ 12

Nicht besetzt.*

§ 13

Nicht besetzt.*

§ 14 Verdienstausfall

(1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstausfall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragsteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage Verdienstausfall 1 (V 1) dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstausfalls unter Verwendung der Anlage Verdienstausfall 2 (V 2) dieser Satzung sowie der Angabe der Fehlstunden vorzulegen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege beizubringen.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 10 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage Betreuungskosten (B) dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird begrenzt auf monatlich 30 Stunden; in begründeten Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Selbständige haben ihren Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage Verdienstausfall 3 (V 3) dieser Satzung von maximal 10 Euro je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstausfall ist auf arbeitstäglich acht Stunden und monatlich 25 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Schichtarbeit gewährt.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist quartalsweise beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

§ 15 Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 16

Vergütung aus der Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in rechtlich selbständigen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

(1) Für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in Organen rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf wird gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung je Sitzung und Sitzungsteilnahme

- für die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Euro
- für die Vorsitzenden ein Sitzungsgeld in Höhe von 300 Euro

festgelegt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Stadt Brandenburg an der Havel abzuführen.

(2) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

* gestrichen durch „Zweite Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel“ vom 07.06.2023

Anlage B

Name, Vorname:

Anschrift:
.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

A n t r a g auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 14 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten

für mein/e bei mir lebendes/n Kind/er:

Name, Vorname des/der zu betreuenden Kindes/r	Geburtsdatum

in Höhe von Euro je Stunde (maximal 10 Euro je Stunde) gemäß der/des als
Anlage beigefügten Betreuungsnachweise/s

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inkl. An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Stunden- zahl	Betrag in €
Fortsetzung siehe Seite 2					

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch eine/n andere/n
Personensorgeberechtigte/n oder im Haushalt lebende/n Familienangehörige/n während dieser Zeiten
nicht möglich war.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage B – Seite 2

Anlage V 1

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

A n t r a g auf Erstattung von Verdienstausfall

Gemäß § 14 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird geltend gemacht für folgende Zeiten:

Einen Nachweis meines/r Arbeitgebers/in über die Höhe des Verdienstausfalls füge ich diesem Antrag bei.

Ich versichere, dass mir der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandats entstanden ist.

Ort, Datum

| Unterschrift

Anlage V 2

Verdienstausfallbescheinigung des/der Arbeitgebers/in

Herr/Frau
Anschrift:

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstausfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Stundenzahl	Stundensatz in €	Betrag in €

Der Verdienst in Höhe von insgesamt EUR

ist dem/der Arbeitnehmer/in (bitte entsprechend ankreuzen)

- nicht weitergezahlt worden
- weitergezahlt worden. Wir bitten, den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Anlage V 3

Name, Vorname:

Anschrift:
.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

A n t r a g auf Erstattung von Verdienstausfall

Gemäß § 14 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
beantrage ich die Erstattung des entstandenen Verdienstausfalls. Ich bin selbstständig. Der Nachweis
über meine Selbstständigkeit

- ist diesem Antrag beigefügt
 liegt Ihnen bereits vor.

Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen EUR.

Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen
Vertretung entstanden sind:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
Art der Sitzung oder Veranstaltung	von	bis	Stundenzahl (inkl. An- u. Abfahrtszeit)	Stundensatz in €	Betrag in €

Hinweis: Der Verdienstausfall wird gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der
Stadt Brandenburg an der Havel in Höhe von maximal 10,00 EUR je Stunde erstattet.

Ich bitte um Erstattung meines Verdienstausfalls in Höhe von insgesamt EUR.

IBAN: (BIC:)

Kreditinstitut:

Ich versichere, dass mir der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die
Wahrnehmung meines Mandats entstanden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift